

Satzung des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. am 12.03.1977 ordnungsgemäß beraten und beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.
Geändert am 13.10.1981/30.01.1984/19.06.1993/12.08.94/15.04.2000

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeines

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V.
- §3 Verbandszugehörigkeit
- §4 Uniform, Instrumente

B. Mitgliedschaft

- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §7 Mitgliedsarten
- §8 Erwerb der Mitgliedschaft
- §9 Beiträge
- §10 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Organe und Gremien des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V.

- §11 Organe
- §12 Vorstand
- §13 Jahreshauptversammlung
- §14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung
- §15 Gremien
- §16 Kassenprüfer
- §17 Ehrenrat
- §18 Beschlußfassung der Organe und Gremien
- §19 Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen
- §20 Geschäftsordnung

D. Schlußbestimmungen

- §21 Auflösung des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V.
- §22 Schlußbestimmungen

A. Allgemeines

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 14.03.1974 in Mainz-Lerchenberg gegründete Verein führt den Namen

Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V.
(abgek.: FDL)

und hat seinen Sitz in Mainz.

2. Der Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht/Registergericht in Mainz eingetragen.
 - 2.1 Nummer des Vereinsregisters: 14 VR 1676
 - 2.2 Tag der Eintragung: _____.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V.

1. Der Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. mit Sitz in Mainz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Spielmannsmusik zu pflegen und zu erhalten. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß sich der Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. auch dem Modernen anpaßt.
2. Besonders die Jugend zu begeistern und zu fördern.
3. Der Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. ist politisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.
5. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - 5.1 Durchführung von regelmäßigen Musikproben mit entsprechender Ausbildung
 - 5.2 Teilnahme an Landes- und Bundesmeisterschaften, wenn die Bedingungen hierzu erfüllt sind.
 - 5.3 Regelmäßiges Abhalten von Sitzungen und Versammlungen.
 - 5.4 Jugendpflege und Jugendveranstaltungen, die der musischen Erziehung in der Volksbildung sowie der körperlichen Ertüchtigung dienen.
 - 5.5 Ehrung von langjährigen oder verdienten Mitgliedern.
 - 5.6 Enge Zusammenarbeit mit der Dachorganisation.

§3

Verbandszugehörigkeit

Der Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. kann die Mitgliedschaft zu einer juristischen Person frei wählen.

§4 Uniform und Instrumente

1. Es darf nur in ordnungsgemäßer, vollständiger Uniform aufgetreten werden.
2. Vereinseigene Uniformen, Instrumente und sonstige Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln und beim Ausscheiden aus der Aktivgruppe unverzüglich in ordnungsgemäßen Zustand beim Vorstand abzuliefern.
3. Für selbstverschuldeten Verlust oder Beschädigungen am Vereinseigentum haftet der Inhaber.
4. Für mitgliedseigene Uniformen oder Instrumente hat der Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. das Vorkaufsrecht.
5. Weitere Richtlinien sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§5 Haftpflicht

Der Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

B. Mitgliedschaft

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - 1.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Versammlungen, Musikproben und Jugendarbeit des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V.
 - 1.2 Teilnahme am aktiven Vereinsleben
 - 1.3 Die Einrichtungen, Instrumente, Uniformen und vereinseigene Gegenstände zu benutzen.
 - 1.4 Anträge an die Organe und den Ehrenrat zu stellen.
 - 1.5 Musikalische Weiterbildung durch regelmäßige und ordnungsgemäße Musikproben.
 - 1.6 Versicherungsschutz im Rahmen der abgeschlossenen Verträge in Anspruch zu nehmen.
 - 1.7 Veranstaltungen, Lehrgänge, Prüfungen und dergleichen der Dachorganisation zu besuchen.
2. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - 2.1 Die Interessen und Bestrebungen des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
 - 2.2 Diese Satzung und die Beschlüsse der Organe und des Ehrenrates zu beachten und einzuhalten.
 - 2.3 Veranstaltungen, Versammlungen, Musikproben und die Jugendgruppenarbeit im Rahmen der Zuständigkeit regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen.
 - 2.4 Den Beitrag ordnungsgemäß und pünktlich zu entrichten.
 - 2.5 Alle Tätigkeiten ehrenamtlich auszuführen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V..
 - 2.6 Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (außer Rentner und Körperbehinderte), sollen in der Regel pro Kalenderjahr mindestens 20 Arbeitsstunden im Interesse des Vereins tätig sein.
 - 2.7 Die geleisteten Arbeitsstunden registriert der Vorstand.

§7

Mitgliedsarten

1. Dem Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. können angehören:
 - 1.1 Aktive Mitglieder
 - 1.2 Passive Mitglieder
 - 1.3 Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen; auch Jugendliche.
3. Passive Mitglieder sind solche, welche die Bestrebungen des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. anerkennen und unterstützen.
4. Personen, die sich im besonderem Maße um den Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. verdient gemacht haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitglieder (auch Ehrenmitglieder) haben im Rahmen der Wahlordnung Stimmrecht.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. ist schriftlich zu beantragen.
2. Bei Bewerbern unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Erhält der Antragsteller innerhalb von vier Wochen keinen ablehnenden Bescheid, gilt der Antrag als genehmigt.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Berufung an die Jahreshauptversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
5. Der Bewerber unterwirft sich ab Antragstellung dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V.

§9 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Monatsbeiträge, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder und wehrpflichtige Bundeswehrangehörige sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag ist vierteljährlich im voraus zu zahlen. Nach Möglichkeit ist das Bankeinzugsverfahren anzustreben.
4. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 durch Tod
 - 1.2 durch Austritt
 - 1.3 durch Ausschluß
2. Vor dem Ausscheiden sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. zu erledigen.
3. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Ansprüche gegenüber dem Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. (1.2).
4. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Der Ausschluß aus dem Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. kann folgende Gründe haben:
 - 5.1 Nichterfüllung der Beitragspflicht für das rückliegende Geschäftsjahr nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung.
 - 5.2 Grobe Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der Organe und des Ehrenrates.
 - 5.3 Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - 5.4 Unkameradschaftliches Verhalten.
6. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Vier Wochen nach Bekanntwerden des Ausschließungsgrundes muß der Vorstand darüber entschieden haben. Nach dieser Frist gilt der Ausschließungsgrund als aufgehoben.
7. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

8. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
9. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen über den Vorstand Berufung an die Jahreshauptversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. In der Jahreshauptversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

C. Organe und Gremien des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V.

§11 Organe

Die Organe des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. sind:

1. Vorstand
2. Jahreshauptversammlung

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1.1. Geschäftsführenden Vorstand:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - Geschäftsführer/in
 - Schatzmeister/in
 - 1.2. Erweiterten Vorstand:
 - Jugendleiter/in
 - Beisitzer/in
 - Beisitzer/in
2. Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
3. Der/Die Jugendleiter/in wird von der Jugendgruppe bestellt. Er/Sie hat die gleiche Amtszeit wie der Vorstand.
4. Für die Kandidatur im Vorstand sind folgende Altersgrenzen festgelegt:
 - 4.1 Jugendleiter ab 16 Jahre
 - 4.2 Schatzmeister ab 21 Jahre
 - 4.3 alle anderen Vorstandsmitglieder ab 18 Jahre
5. Der Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. wird nach §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.
7. Die Geschäftsführung des Vorstandes ist im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
8. Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse. Er/Sie hat über die Einnahmen und die Ausgaben Buch zu führen. Der/Die Schatzmeister/in hat dem Vorstand gegenüber jederzeit Auskunftspflicht. Beim Bankgeschäft sind zwei Unterschriften erforderlich.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann das freigewordene Vorstandsamt bis zur nächsten Neuwahl kommissarisch vom Vorstand besetzt werden.
10. Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und muß die Tagesordnungspunkte enthalten. Wenn es für erforderlich gehalten wird, können Gäste oder Berater eingeladen werden.

§13 Jahreshauptversammlung

1. Alle Mitglieder haben laut Wahlordnung in der Jahreshauptversammlung Stimmrecht.
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich eingeladen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern zugestellt werden (Poststempel).
3. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen 6 Tage vor dem Stattfinden schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
4. Dringlichkeitsanträge können in der Jahreshauptversammlung gestellt werden. Sie entscheidet darüber, ob Anträge als solche zugelassen werden.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und durchführen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, oder wenn 1/10 aller Mitglieder, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen des §13, Abs. 1 - 4 und §14.

§14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl einer Wahlleitung
2. Entgegennahme der Vorstandsberichte
3. Entgegennahme des Kassenberichtes
4. Entgegennahme des Kassenprüferberichtes
5. Entlastung des Vorstandes (alle drei Jahre)
6. Neuwahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
7. Neuwahl der Kassenprüfer (alle drei Jahre)
8. Neuwahl des Ehrengerichtes (alle drei Jahre)
9. Beitragshöhen festlegen
10. Evtl. Satzungsänderungen beschließen
11. Evtl. Auflösung des Vereins
12. Die Ausübung aller zustehenden Rechte nach Gesetz und Satzung

§15 Gremien

Die Gremien des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. sind:

1. Kassenprüfer
2. Ehrenrat

§16 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zur Überprüfung der Kasse und allen dazugehörigen Unterlagen drei Kassenprüfer. Diese haben die gleiche Amtszeit wie der Vorstand.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Ehrenrat angehören. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Kasse prüfen und der Jahreshauptversammlung gegenüber berichten. Alle Mängel oder Unregelmäßigkeiten sind in den Bericht mit aufzunehmen.
4. Die Kassenprüfer haben an die Jahreshauptversammlung den Antrag zu stellen,
 - 4.1 den Schatzmeister zu entlasten oder
 - 4.2 den Schatzmeister nicht zu entlasten.Über den Antrag muß die Jahreshauptversammlung abstimmen. Für die Annahme ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
5. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird vom Vorstand ein Ersatz-Kassenprüfer kommissarisch bestellt.

§17 Ehrenrat

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Mitglieder wird von der Jahreshauptversammlung ein dreiköpfiger Ehrenrat gewählt. Der Ehrenrat kann vom Vorstand oder jedem Mitglied einberufen werden.
2. Der Ehrenrat darf nicht dem Vorstand oder der Kassenprüfer angehören.
3. Der Ehrenrat hat die gleiche Amtszeit wie der Vorstand.
4. Scheidet ein Ehrenratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand kommissarisch ein neues Ehrenratsmitglied bestellen.

§18 Beschlußfassung der Organe und Gremien

Für die Beschlußfassung der Organe und Gremien gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Vorstand

- 1.1 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 1.2 Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen Berufung an die Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

2. Jahreshauptversammlung

- 2.1 Die Jahreshauptversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2.2 Für folgende Beschlüsse ist eine 3/4-Stimmenmehrheit erforderlich:
 - 2.2.1 Satzungsänderungen
 - 2.2.2 Auflösung des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V.
- 2.3 Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind endgültig.

3. Kassenprüfer

- 3.1 Die Kassenprüfer fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmen

gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3.2 Über die Beschlüsse entscheidet die Jahreshauptversammlung.

4. Ehrenrat

4.1 Der Ehrenrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4.2 Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn alle Ehrenratsmitglieder anwesend sind.

§19

Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen

1. Alle Beschlüsse sind im Protokoll schriftlich abzufassen. Jedes Protokoll muß vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in unterzeichnet werden.
2. Protokollaufzeichnung auf Tonband sind zulässig. Für die ordnungsgemäße Aufzeichnung ist der Protokollführer verantwortlich. Sie müssen umgehend schriftlich ausgearbeitet und unterzeichnet (Abs. 1) werden.

§20

Geschäftsordnungen

1. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte wird durch Geschäftsordnungen geregelt.
2. Die Geschäftsordnungen werden vom Vorstand beschlossen und ggf. geändert.
3. Die Geschäftsordnungen dürfen nicht in Widerspruch mit Gesetzen dieser Satzung oder sonstigen Verordnungen oder Bestimmungen stehen.

D. Schlußbestimmungen

§21

Auflösung des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V.

1. Über die Auflösung des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. kann nur eine Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Über die Beschlußfassung siehe §18, Abs. 2.2.
3. Die beschlußfassende Versammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fanfarenzug "Die Lerchen" e. V. an eine juristische Person des öffentlichen rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Musikkultur und Jugendarbeit.

§22

Schlußbestimmungen

1. Für Materien, die im Einzelnen nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen der §§21 bis 79 des BGB.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit diese den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche Änderungen, die behördenlicherseits angeordnet werden, selbständig vorzunehmen.